

Zeitschrift:	Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
Herausgeber:	Bernischer Lehrerverein
Band:	20 (1918-1919)
Anhang:	Eingabe der Kantonalvorstände des Bernischen Lehrervereins und des Bernischen Mittellehrervereins an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend die Besoldungsreform der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen, Progymnasien und Sekundarschulen
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe

der

**Kantonalvorstände des Bernischen Lehrervereins und des
Bernischen Mittellehrervereins**

an den

Regierungsrat des Kantons Bern

betreffend

**die Besoldungsreform der Lehrer und Lehrerinnen an den
Primarschulen, Progymnasien und Sekundarschulen.**

*Geehrter Herr Regierungsratspräsident !
Geehrte Herren Regierungsräte !*

Durch unsere Eingabe vom 1. November 1918 haben wir Ihnen die Postulate mitgeteilt, die wir für die definitive Neuregelung der Lehrerbesoldungen aufstellen mussten. Sie lauten:

I. Trotz des Gesetzes über die Kriegsteuerungszulagen ist die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 eine dringende Notwendigkeit. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Notwendigkeit anerkannt:

- a. durch die einstimmige Annahme der Motion Mühlethaler in der Novembersession 1917;
- b. durch die einstimmige Annahme des Antrages Düby, Bern, über die Einbringung von Deckungsvorlagen für die gesamte Besoldungsreform, Lehrer, Pfarrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates Bern (Sitzung vom 8. Oktober 1918).

II. Mit der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1909 ist eine Besoldungsreform zu Gunsten der Sekundarlehrer durchzuführen.

III. Die Besoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen sollen bestehen:

- a. *Aus der Barbesoldung*: Fr. 3000 plus 20 Alterszulagen nach je einem Dienstjahr, Maximum nach 20 Dienstjahren: Fr. 5000.

In dieser Summe ist die Entschädigung der Primarlehrerinnen der Elementarstufe für den Arbeitsschulunterricht, den sie in ihrer Klasse erteilen, inbegriffen;

- b. *aus den gesetzlichen Naturalien* (Wohnung, gemäss Reglement vom 7. Juli 1914, 9 Ster Tannenholz, 18 Aren Pflanzland) oder der Barentschädigung für fehlende Naturalien nach ortsüblichen Preisen;
- c. aus den in Berücksichtigung des Familienstandes einzuführenden *Kinderzulagen*.
- d. *aus den freiwilligen Gemeindebeiträgen* resp. *Ortszuschlägen*.

IV. Die Minimalbesoldungen der Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen sollen Fr. 1000 höher sein als die der Primarlehrer. Im übrigen haben die Sekundarlehrer Anspruch auf Alterszulagen, Naturalien, Ortszuschläge und Kinderzuschläge wie die Primarlehrer.

V. Der Bernische Lehrerverein verlangt grundsätzlich die Uebernahme der gesetzlichen Barbesoldung sowohl der Primar- als auch der Mittellehrer (Minimum, Alters- und Kinderzulagen) durch den Staat.

In Zukunft sollen die Barbesoldungen an die Lehrerschaft durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Die Gemeinden leisten ihrerseits:

- a. Die gesetzlichen Naturalien oder die Entschädigung dafür nach ortsüblichen Preisen;
- b. wo dies durch die Verhältnisse geboten wird, Ortszuschläge.

VI. Der Staat leistet an die Lehrerversicherungskasse: 4 % Prämie von der versicherten Besoldungssumme. Er zahlt ferner angemessene Beiträge an die Witwen- und Waisenkasse der Mittellehrerschaft.

VII. Der Staat übernimmt mindestens 75 % der Stellvertretungskosten erkrankter oder sich im Militärdienst befindlicher

Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule. Die Stellvertreter sind per Woche zu entschädigen.

Sowohl die Primarlehrer als auch die Mittellehrer haben Anspruch auf den vollen Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 27, Alinea 2, und Art. 15 des Primarschulgesetzes von 1894.

Zu der Begründung dieser Postulate mögen die nachfolgenden Ausführungen dienen.

I.

Am 9. Oktober 1918 hat der Grosse Rat des Kantons Bern ein Gesetz über die Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft angenommen und am 1. Dezember hat das Bernervolk der Vorlage seine Sanktion erteilt. Man hat nun die Ansicht geäussert, dieses Gesetz sei so gut wie eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes und dürfe für die nächsten Jahre genügen. Wir können dieser Meinung nicht beipflichten; im Gegenteil, wir müssen feststellen, dass möglichst rasch die definitive Lösung der Besoldungsfrage gesucht und gefunden werden muss. Seit 1916 kämpft unser Berufsverband fast ununterbrochen für die Gewährung von Teuerungszulagen. Andere, für unsere Volksschule so wichtigen Aufgaben, wie z. B. die Revision des Unterrichtsplanes, traten infolgedessen mehr in den Hintergrund. Das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen wird zudem keine stabilen Verhältnisse schaffen. Für das Personal der Eidgenossenschaft ist auf das Jahr 1919 eine minimale Zulage von Fr. 1500 bis Fr. 3000 beschlossen worden; dazu kommen angemessene Familien- und Kinderzulagen. Die Ordnung, die für das Bundespersonal getroffen wurde, muss seine Rückwirkung auf die bernische Lehrerschaft haben, zum Schaden der ruhigen Arbeit und der gedeihlichen Entwicklung der Schule, wenn die Behörden nicht das ganze Problem in grosszügiger Weise lösen. Heute ist die Zeit der halben Massregeln vorbei; unser Besoldungswesen muss als ein wichtiger Teil der sozialen Frage erfasst und behandelt werden. Uebrigens ist sowohl die Organisation der Lehrerschaft als solche, wie auch der einzelne Lehrer der ewigen Besoldungsbewegungen müde. Neue grosse Aufgaben pädagogischer und schulpolitischer Natur treten an uns heran. Wenn wir uns ihrer mit ganzer Kraft annehmen sollen, so müssen vorher die materiellen Fragen befriedigend gelöst werden.

Mit Genugtuung konstatieren wir, dass der Grosse Rat sich zu Gunsten einer raschen Lösung der Besoldungsreform ausgesprochen hat. Am 28. November 1917 erklärte er einstimmig eine Motion des Herrn Mühlethaler erheblich, durch die der Regierungsrat eingeladen wurde, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909 im Sinne einer Erhöhung der dort festgesetzten Besoldungsansätze zu revidieren und mit der verteuerten Lebenshaltung in Einklang zu bringen sei.

Durch die Annahme der Motion Mühlethaler hat sich der Grosse Rat grundsätzlich für die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 ausgesprochen. Schon in der Maisession 1917 hatte er eine Motion Schürch erheblich erklärt und durch sie den Regierungsrat beauftragt, das Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates zu revidieren. Diesem Auftrage ist der Regierungsrat nachgekommen, und seit dem 15. Januar 1919 sind die Beamten und Angestellten des Staates im Genusse einer neuen Besoldungsordnung. Wir befürchten nun, die Besoldungsreformen könnten, wie dies früher geschah, eine nach der andern in langen Zwischenräumen vorgenommen werden. Bekanntlich stammt das frühere Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates Bern vom 5. April 1906, das Gesetz über die Besoldungen der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909. Zwischen den beiden liegt so ein Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren. Heute darf die Besoldungsreform für die Lehrerschaft nicht so lange hinausgeschoben werden, sonst müsste in unsren Kreisen eine tiefe Erbitterung Platz greifen. Wir begrüssen es daher lebhaft, dass der Grosse Rat am 8. Oktober 1918 die Regierung beauftragt hat, die Deckungsfragen für die gesamte Besoldungsreform (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Lehrer und Geistliche) einzubringen. Durch diesen Beschluss hat sich der Rat auf den Standpunkt gestellt, dass man nicht nur die Besoldungen einer einzelnen Kategorie revidieren könne, sondern dass man *in umfassender Weise* vorgehen müsse.

II.

Bis heute ist bei allen staatlichen Besoldungsrevisionen, die die Lehrerschaft betreffen, nur die Primarschule berücksichtigt worden. Für die Besoldungen der Sekundarlehrer galt stets fort

der Art. 20 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856, welcher lautet:

«Die Besoldung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfaches und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrat zu bestimmen.

Sie beträgt für die wöchentliche Unterrichtsstunde eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht (bisherige Progymnasien und Kollegien) jährlich wenigstens Fr. 60 und darf für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter Fr. 30 fallen.»

In der Praxis hat sich, wenige Fälle ausgenommen (Regierungsratsbeschlüsse von 1911 und 1913 betreffend Reduktion des Staatsbeitrages an die Besoldungen der Mittellehrer), die Sache so gemacht, dass die Garantiegemeinde die Besoldung festsetzte und der Regierungsrat nach Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1856 ihr den Staatsbeitrag von 50 % zuerkannte. Dieses System besass sowohl für die Entwicklung des Mittelschulwesens wie für die Interessen der Mittellehrer grosse Vorzüge. Einer kräftigen Staatshülfe gewiss, konnten viele Gemeinden zur Gründung einer Sekundarschule schreiten, andere übernahmen statt der privaten Korporationen die Garantie für die Sekundarschule in ihrer Ortschaft, so dass heute nur noch sechs Garantieschulen bestehen. Einsichtige und fortschrittliche Gemeinden wurden in den Stand gesetzt, die Besoldungen der Lehrerschaft den Zeitverhältnissen anzupassen. Auf der andern Seite aber blieben finanziell weniger kräftige oder auch schulunfreundliche Gemeinden mit ihren Gehaltsordnungen stark zurück.

Es besteht heute zwischen der höchsten und der niedrigsten Sekundarlehrerbesoldung im Kanton Bern eine Differenz von Fr. 5000. Dieser Unterschied in der Bezahlung der gleichen Arbeit ist unstreitig zu gross. Ein solches Missverhältnis drängt geradezu zu einer Revision des Art. 20 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856. Dabei möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir die Lehrer der höhern Mittelschulen (Gymnasien, höhere Töchterschulen) unter den heutigen Vorschriften belassen möchten. Durch das Gesetz vom 27. Mai 1877 ist die Kantonsschule in

Bern aufgehoben worden. Eine Revision dieses Gesetzes streben wir nicht an, wohl aber, wie schon betont, eine solche des Art. 20 des Sekundarschulgesetzes von 1856. Die Revision dieses Gesetzesartikels lässt sich am besten in Verbindung mit der Reform der Primarlehrerbesoldungen durchführen, schon aus dem Grunde, weil die ganze Angelegenheit dann in einer einzigen Volksbefragung erledigt werden kann.

III.

Was die Höhe der Besoldungen anbetrifft, so möchten wir zunächst hervorheben, dass wir an der bisherigen Einteilung in Barbesoldung und Naturalien resp. Entschädigung für fehlende Naturalien festhalten. Nie ist der Wert der Naturalien besser in Erscheinung getreten, als gerade während der Kriegszeit. In mancher kleinen Ortschaft wäre es dem Lehrer geradezu unmöglich, eine Mietwohnung zu finden; die Amtswohnung wird da zur absoluten Notwendigkeit. Aehnlich verhält es sich mit dem Schulland. In landwirtschaftlichen Kreisen ist oft darüber geklagt worden, dass der Lehrer die Fühlung mit der Bevölkerung nach und nach verliere. Man warf der Lehrerschaft vor, sie besitze kein Verständnis für die Nöte und Sorgen der Landwirtschaft. Wir wollen nicht untersuchen, ob diese Klagen berechtigt sind, sondern wir weisen nur darauf hin, dass man an vielen Orten dem Lehrer das Pflanzland weggenommen und dafür eine Barentschädigung angesetzt hat. Dies sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wenn der Lehrer Gelegenheit besitzt, ein Stück Land selbst zu bebauen, so lebt er sich leichter in die Verhältnisse ein. Wir treten also dafür ein, dass Wohnung, Holz und Land, wo dies irgendwie möglich ist, in natura ausgerichtet werden. In grösseren Ortschaften wird die Barentschädigung nach ortsüblichen Preisen an die Stelle der Naturalien treten. Die Naturalien sind im Gesetze als Minimalleistungen der Gemeinden zu bezeichnen.

Die Naturalienfrage hat vielfach zu Anständen zwischen Lehrer und Gemeinde geführt, und deshalb sind sowohl von seiten der Behörden als auch der Lehrerschaft Stimmen laut geworden, man solle an Stelle von Wohnung, Holz und Land überall die Barentschädigung treten lassen. Die Anstände haben ihre Ursache zweifellos darin, dass über die Ausrichtung der

Naturalien klare und bindende Vorschriften fehlten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erliess die Regierung am 7. Juli 1914 ein Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern und Vorschriften über die Wohnungsentschädigungen. Das Reglement hat schon viel Gutes bewirkt, namentlich beim Bau und Umbau von Schulhäusern. Von manchen Behörden wird aber bezweifelt, dass seine Vorschriften bindende Kraft haben. Eine gewisse Berechtigung kann diesen Zweifeln nicht abgesprochen werden, da das Reglement nicht in die offizielle Gesetzes-sammlung aufgenommen worden ist. Daher ist es wünschens-wert, dass ein künftiges Lehrerbesoldungsgesetz eine Bestimmung enthalte, gemäss welcher der Grosse Rat den Auftrag erhält, auf dem Dekretswege Vorschriften über die Ausrichtung der Naturalien resp. der Entschädigungen für fehlende Naturalien zu erlassen.

Den Hauptbestandteil des Einkommens einer Lehrkraft wird aber stets die Barbesoldung ausmachen. Die Lehrerbesoldungen im Kanton Bern waren von altersher ungenügende. Bei keiner der bisherigen Besoldungsreformen wagten es die Behörden, das Uebel an der Wurzel zu fassen und den Lehrer so zu stellen, dass er existieren kann, ohne durch den Nebenerwerb allzusehr von seinem Schulumte abgelenkt zu werden. Stets waren Rück-sichten auf die Finanzen des Staates und der Gemeinde aus-schlaggebend. Geradezu typisch sind in dieser Hinsicht die Be-stimmungen des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894. Damals wurde die staatliche Besoldung um Fr. 250 erhöht, zugleich aber das Minimum der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 herabgesetzt, so dass eine Aufbesserung von Fr. 150 resultierte.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1909 bedeutete eine Abschlagszahlung, die wiederum nicht weit genug ging und durch die seither eingetretenen Preisaufschläge um so gründlicher überholt wurde. Im Frühling 1917 veranstaltete der Bernische Lehrerverein eine Erhebung über die Besoldungen der Primar-lehrerschaft, deren Ergebnisse wir nachfolgend veröffentlichen.

Es bezogen, Barbesoldung und Naturalien zusammen-gerechnet:

I. Primarlehrer.

Im Kanton Bern:

Bis	Fr. 2000	101	=	7,5 %
»	2001—2500	432	=	32,2 %
»	2501—3000	415	=	30,9 %
»	3001—4000	222	=	17,0 %
Ueber	» 4000	165	=	12,3 %

II. Primarlehrerinnen.

Bis	Fr. 1800	188	=	16,6 %
»	1801—2000	195	=	17,2 %
»	2001—2500	498	=	44,0 %
»	2501—3000	126	=	11,1 %
Ueber	» 3000	124	=	11,0 %

Diese Statistik beruht auf den Angaben von 93,3 % der Lehrerschaft; die Zahlen geben also ein richtiges Bild von der trüben finanziellen Lage der Lehrer und Lehrerinnen. Wie schlimm es mit den bernischen Lehrerbesoldungen bestellt ist, zeigt ein Vergleich mit dem Kanton Zürich. Wir wählen gerade diesen Schweizerkanton, weil Zürich und Bern die traditionellen Fortschrittskantone der Eidgenossenschaft sind. Beide haben eine blühende Landwirtschaft und eine stark entwickelte Industrie. Die Lebensverhältnisse sind in beiden Kantonen ungefähr die gleichen; deshalb hat auch der bernische Lehrer Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie sein Kollege im Kanton Zürich. Aus diesem Grunde werden wir in unsern weiteren Ausführungen öfters die zürcherischen Verhältnisse zur Vergleichung heranziehen.

Nach dem bis 1918 gültigen Gesetz erhielten Primarlehrer und Primarlehrerinnen im Kanton Zürich als geringste Barbessoldung Fr. 1900 plus freie Fünfzimmerwohnung. Diese zu Fr. 500 geschätzt, macht Fr. 2400. Dazu kommt, dass der Kanton Zürich den Lehrern in kleinern, abgelegenen Ortschaften eine ausserordentliche Zulage von Fr. 300 bis Fr. 500 gewährt. Die Minimalbesoldung eines zürcherischen Primarlehrers betrug also Fr. 2700, das gesetzliche Maximum belief sich auf Fr. 3500. Es stehen unter dem ehemaligen zürcherischen Minimum 1519 (68 %) bernische Lehrkräfte, unter dem gesetzlichen Maximum 2038 (78 %). Ein zürcherischer Primarlehrer bezog in 30 Dienstjahren Fr. 29,000 mehr Gehalt als sein bernischer Kollege. Dieser letztere erhielt also

durchschnittlich Fr. 996 weniger Besoldung als der Zürcher. Nun sind die Lebensverhältnisse auf der zürcherischen Landschaft, und nur um die handelt es sich bei obigem Vergleiche, ungefähr dieselben wie auf der bernischen. Der Berner Lehrer empfand es als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung, dass er jährlich fast Fr. 1000 weniger Gehalt als sein Kollege im Kanton Zürich bezog. Die Besoldungsreform, die wir heute anstreben, darf keine halbe mehr sein; sie muss vielmehr endlich einmal die bernische Lehrerschaft so stellen, dass sie aus dem jahrzehntelangen Elend definitiv herauskommt. Dass die heutigen Besoldungen auch für normale Zeiten zu niedrige sind, ist zu verschiedenen Malen von kompetenter Seite anerkannt worden. Wir verweisen nur auf die Voten, die anlässlich der Beratung der Motion Mühlethaler (27./28. November 1917) im Grossen Rat gefallen sind. Die Folgen der schlechten Bezahlung zeigten sich bei Eintritt der Teuerung. Die fortwährenden Preissteigerungen bewirkten eine Verarmung des Lehrerstandes. Die Teuerungszulagen bilden keinen genügenden Ausgleich; dieser kann nur durch eine grosszügige Besoldungsreform gefunden werden.

Von der bestimmten Absicht geleitet, für das ganze Gebiet der Schweiz möglichst einheitliche Besoldungsansätze zu erringen, hat die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins vom 23. September 1917 beschlossen, als Minimum der Barbesoldung der Primarlehrer und -lehrerinnen zu verlangen Fr. 3000 bis Fr. 5000. Dass diese Ansätze keine übertriebenen sind, mögen folgende Tatsachen beweisen:

1. Die Ansätze für die Teuerungszulagen des eidgenössischen Personals pro 1919 betragen im Minimum Fr. 1500. Die Ordnung der Teuerungszulagen wird für die Eidgenossenschaft wegleitend sein für die künftige Besoldungsordnung. Demgemäß erhält ein junger eidgenössischer Angestellter, der keine Lehrzeit absolvieren musste, ein Minimum von Fr. 1400 plus Fr. 1500 = Fr. 2900. Das neue Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates Bern sieht für die unterste Kategorie ein Minimum von Fr. 3000 vor. Ein Lehrer mit vierjährigem Seminarstudium darf daher wohl Fr. 3000 und die Naturalien beanspruchen.

2. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Zürich setzt das Minimum der Barbesoldung für einen Primarlehrer auf Fr. 3800 fest. Zu dieser Summe kommt dann noch eine obliga-

torische Entschädigung von seiten der Gemeinde für eine Fünfzimmerwohnung. (Holz und Land besitzt der zürcherische Lehrer nicht mehr.) Das Minimum eines zürcherischen Lehrers beträgt demnach:

1. Barbesoldung	Fr. 3800
2. Wohnungentschädigung in einer kleinen Ortschaft (5 Zimmer) . .	» 500
Zusammen	<u>Fr. 4300</u>

Dagegen würde der Berner nach unserm Postulate beziehen:

1. Barbesoldung	Fr. 3000
2. Wohnung (2—3 Zimmer) für Ledige	» 300
3. Holz und Land	» 300
Zusammen	<u>Fr. 3600</u>

Er steht also noch Fr. 700 unter dem zürcherischen Minimum und wir betonen hier ausdrücklich, dass es uns deshalb rein unmöglich wäre, zu einer Verständigung Hand zu bieten, die *unter* unsere bescheidenen Ansätze gehen wollte!

Hinsichtlich der Alterszulagen sieht das zürcherische Gesetz vor: 12 Zulagen à Fr. 100 nach je einem Dienstjahr. Um das gleiche Maximum wie die zürcherische Lehrerschaft zu bekommen, müssen wir daher an dem Postulat des schweizerischen Lehrervereins festhalten, das 20 Alterszulagen von je Fr. 100 nach je einem Jahre vorsieht. Die kleinen Alterszulagen (zweimal Fr. 200 nach je 5 Jahren) bildeten von jeher einen schweren Mangel in unserm Lehrerbesoldungsgesetz. Man hat bis jetzt den Wert und die Bedeutung der Alterszulage unterschätzt. Die Alterszulagen sind zunächst als Gegenwert für die aus höherer Reife und reicherer Erfahrung hervorgehenden Mehrleistungen aufzufassen. Sie stellen aber auch eine soziale Fürsorgemassnahme dar, die dem Einzelnen die Möglichkeit bietet, die zunehmenden Sorgen und Lasten, die die Gründung einer Familie mit sich bringt, ohne allzuschwere Entbehrungen und Einschränkungen zu tragen. Sie müssen deshalb ausreichend sein und in möglichst kurzen Zwischenräumen erfolgen. Der Familienvater soll in der Zeit, da die Kinder in die Berufslehre treten, im Genusse des Maximums seiner Besoldung sein, damit er all den schweren Anforderungen, die an ihn herantreten, genügen kann. Später soll ihn die bessere Besoldung in den Stand setzen,

einen kleinen Sparpfennig auf die Seite zu legen, damit er in den Tagen des Alters, die erfahrungsgemäss vermehrte Krankheitsfälle bringen, nicht ganz mittellos dastehe. Die modernen Besoldungsgesetze haben demnach in Anerkennung dieser Anforderungen das System der jährlichen Zulagen eingeführt (Stadt Bern, Kanton Zürich, Gemeinde Nidau). Der bernische Lehrerverein hält ebenfalls an diesem Prinzip fest und ersucht die Behörden, dem System der drei- und fünfjährigen Zulagen den Abschied zu geben.

Unsere Vorschläge, die Fr. 2000 Alterszulagen vorsehen, gehen etwas weiter als die Bestimmungen des Dekrets über die Beamtenbesoldungen vom 15. Januar 1919, mit berechtigter Absicht, weil *der Lehrer* nicht Gelegenheit besitzt, von einer untern Gehaltsstufe in eine höhere zu steigen.

Durch Gewährung von 20 Alterszulagen von je Fr. 100 käme der bernische Primarlehrer nach 20 Dienstjahren in den Besitz der gleichen Barbesoldung, wie der Zürcher nach 12 Jahren. Immerhin ist zu bemerken, dass nach vollendetem 20. Dienstjahr der Berner Fr. 11,200, nach vollendetem 30. Dienstjahr Fr. 10,200 weniger Gehalt bezogen hätte als der Zürcher; seine jährliche Durchschnittsbesoldung stände immer noch Fr. 140 unter der zürcherischen. Unsere Vorschläge halten sich also in durchaus mässigen Grenzen; sie tragen den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung und sind nicht übersetzt. Die Lehrerschaft verlangt nur das, was sie unbedingt braucht, um leben und, in bescheidenem Masse, an den Kulturgütern der Gegenwart teilnehmen zu können. Die Schule müsste Schaden leiden, wenn der Staat durch Aussetzung zu geringer Besoldungen die Lehrer und Lehrerinnen auf eine ärmliche Lebenshaltung hinunterdrücken würde. Die ideale Lebensauffassung, das Streben nach Weiterbildung würde einer tiefen Verbitterung Platz machen. Um diesen unheilvollen Konsequenzen auszuweichen, muss der Besoldungsansatz von Fr. 3000 bis Fr. 5000 unter allen Umständen gewahrt werden. Die Lehrerschaft betrachtet ihn als ein Minimum, an dem sie mit aller Energie festhalten wird.

In unsren Postulaten sind wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn bezahlt werden soll. Wir haben deshalb für die Lehrerinnen die gleiche Besoldung verlangt wie für die Lehrer. Bis jetzt bezogen die Lehrerinnen vom Staate Fr. 300 weniger als die Lehrer, dagegen

erhielten sie dann für die Arbeitsschule eine Entschädigung, die von Staat und Gemeinde zusammen Fr. 200 ausmachte. Diese Entschädigung soll nun für die Lehrerinnen auf der Elementarstufe für den Arbeitsschulunterricht an ihrer eigenen Klasse wegfallen. Diese Lehrerinnen haben dann ungefähr die gleiche Arbeitszeit wie die Lehrer, deshalb gebührt ihnen auch die gleiche Besoldung. Es kommt vor, dass Lehrerinnen an den Mittel- und Oberklassen oder an Gesamtschulen unterrichten und hier auch den Handarbeitsunterricht erteilen. Für diese Stunden, die eine Mehrarbeit bedeuten, soll eine besondere Entschädigung bezahlt werden. Wir billigen aber diesen Zustand keineswegs, da er eine Ueberlastung der Lehrerin bedeutet. Es sollten deshalb alle Lehrerinnen, die an Mittel- und Oberklassen, sowie an Gesamtschulen unterrichten, konsequent und ohne Gehaltsabzug von der Erteilung des Arbeitsschulunterrichts dispensiert werden.

Das Prinzip «gleiche Arbeit, gleicher Lohn» verdankt seinen Ursprung der liberalen Wirtschaftsordnung. Von anderer Seite wird dagegen verlangt, dass bei der Besoldungszumessung gewisse soziale Momente, namentlich der Familienstand, in Betracht gezogen werden sollen. Solche Momente haben bei der Festsetzung der Teuerungszulage eine grosse Rolle gespielt. Die Verheirateten erhielten Familien- und Kinderzuschläge. Diese waren vollauf berechtigt und wurden als Wohltat empfunden. Etwas von der Berücksichtigung des Familienstandes sollte im wohlerwogenen Interesse des Staates selbst in die Friedenszeit hinübergenommen werden. Wir schlagen deshalb vor, dass *Kinderzulagen* in Zukunft einen festen Bestandteil der Besoldung bilden sollen.

Alle diese Positionen, die wir hier erwähnt haben, müssen die Besoldung bilden, die jeder Lehrer und jede Lehrerin auch im kleinsten Dörfchen erhalten muss. Grössere Gemeinden werden, um sich bewährte Lehrkräfte zu erhalten und um einen Ausgleich zu den teuren Lebensverhältnissen, die bei ihnen bestehen, zu schaffen, freiwillige Gemeindezulagen gewähren.

Zusammenfassend wiederholen wir hier noch einmal unsere Postulate betreffend Zusammensetzung und Höhe der Besoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen. Sie lauten:

1. *Barbesoldung: Fr. 3000 plus 20 Alterszulagen à Fr. 100 nach je einem Dienstjahr. Maximum nach 20 Dienstjahren*

Fr. 5000. In dieser Summe ist die Entschädigung an die Primarlehrerinnen der Elementarstufe für den Arbeitsschulunterricht an ihrer eigenen Klasse inbegriffen.

2. Aus den in Berücksichtigung des Familienstandes einzuführenden Kinderzulagen, die durch den Staat zu tragen sind.

3. Aus den gesetzlichen Naturalien (Wohnung gemäss Reglement vom 7. Juli 1914, 9 Ster Tannenholz, 18 Aren Pflanzland) oder der Barentschädigung für fehlende Naturalien nach ortsüblichen Preisen (als Gemeindeminimum).

4. Aus den freiwilligen Gemeindebeiträgen resp. Ortszuschlägen.

IV.

In Abschnitt II haben wir verlangt, dass mit dem Gesetze über die Besoldungen der Primarlehrerschaft auch die Gehälter der Sekundarlehrerschaft einer zeitgemässen Reform zu unterziehen seien. Es handelt sich hier darum, das Besoldungsverhältnis zwischen beiden Schulstufen in befriedigender Weise zu regeln. Dabei gehen wir auch hier von dem Grundsatze aus, dass gleiche Arbeit gleichen Lohn bedinge. Pflicht, Verantwortung und Kraftaufwand sind bei Lehrern aller Schulstufen die gleichen; die richtige Erfüllung der Aufgabe verlangt von allen Lehrern im gleichen Masse Intelligenz, pädagogisches Geschick, Geduld und Ausdauer, wobei wir aber nicht verkennen wollen, dass für die Sekundarschulstufe die durch akademisches Studium erworbenen grösseren Kenntnisse von unbedingter Notwendigkeit sind. Daher halten wir dafür, dass Besoldungsunterschiede zwischen den Lehrern beider Schulstufen sich in erster Linie rechtfertigen lassen:

a. Durch die vermehrte Stundenzahl, die auf der Landschaft der Sekundarlehrer gegenüber dem Primarlehrer hat. In den Städten und städtischen Ortschaften besteht dieser Unterschied nicht mehr oder gleicht sich mehr und mehr aus;

b. durch die Notwendigkeit einer genügenden Verzinsung und Amortisation der grösseren Ausbildungskosten, die heute mindestens Fr. 7000 betragen. Zins und Amortisation zu 12 % gerechnet, macht Fr. 840 aus. Rechnen wir für Mehrarbeit noch die bescheidene Summe von Fr. 160, so erhalten wir einen Unterschied von Fr. 1000.

Gestützt auf diese Feststellungen, postulieren wir für die Sekundarlehrer folgende Besoldungsansätze:

1. *Barbesoldung Fr. 4000 plus 20 Alterszulagen von je Fr. 100 nach je einem Dienstjahr.*
2. *Kinderzulagen wie für die Primarlehrer.*
3. *Naturalien resp. Entschädigung dafür im gleichen Umfange wie für die Primarlehrer.*
4. *Ortszulagen wie für die Primarlehrerschaft.*

Auf den ersten Blick wird Ziffer 3 ein gewisses Erstaunen erregen, da bis heute die Sekundarlehrer keine Naturalien bezogen. Demgegenüber ist zunächst festzustellen, dass sehr viele Sekundarlehrer, namentlich solche, die an kleinern ländlichen Schulen wirken, froh wären, wenn ihnen eine Amtswohnung zur Verfügung stände. Die moderne Auffassung empfindet es als eine moralische Pflicht des Arbeitgebers, seinen Angestellten angemessene Wohnungen bereitzustellen. In dieser Hinsicht sollte der öffentliche Arbeitgeber bahnbrechend vorangehen.

In der Praxis wird sich allerdings die Sache meistens so machen, dass an die Sekundarlehrer Barentschädigungen ausbezahlt werden. An diesen müssen wir auf jeden Fall festhalten, schon aus dem Grunde, dass das Besoldungsverhältnis zwischen Primar- und Sekundarlehrer, wie wir es oben skizziert haben, auf der ganzen Linie zum Durchbruch gelange. Wir möchten noch beifügen, dass dieses Besoldungsverhältnis vom Kanton Zürich anerkannt worden ist. Der zürcherische Sekundarlehrer bezieht in Zukunft eine Barbesoldung von Fr. 4800 bis Fr. 6000; er hat, wie sein Kollege von der Primarschule, Anrecht auf eine Gemeindezulage, die im Minimum der Entschädigung für eine Fünfzimmerwohnung gleichkommt. Auch der Kanton Solothurn ist in letzter Zeit der Frage der Ausrichtung von Naturalien an seine Bezirkslehrer nähergetreten, indem die Regierung vom Kantonsrate einen Kredit für Wohnungentschädigungen zu Gunsten dieser Lehrkräfte verlangt.

Zwischen den Primarlehrern und den Sekundarlehrern stehen noch die Lehrer an der *erweiterten Oberschule*. Sie müssen einen Fähigkeitsausweis für den Französischunterricht besitzen und sind zu zirka 100 Stunden mehr Unterricht verpflichtet. Art. 74, Alinea 2, des Primarschulgesetzes sichert ihnen eine Minimalbesoldung zu, die Fr. 400 über der der Primarlehrer steht. Dieser Ansatz sollte auf Fr. 500 erhöht werden.

V.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist nun die Frage: Wie sollen die Lasten, die das Besoldungsgesetz unserm Volke auferlegt, verteilt werden? Heute zahlt der Staat an die Besoldungen der Primarlehrerschaft im Durchschnitt einen Drittel, an die der Sekundarlehrerschaft die Hälfte; der Rest muss von den Gemeinden getragen werden. Nun wissen wir, dass die Finanzverhältnisse in den Gemeinden ausserordentlich verschiedene sind. Da gibt es Gemeinden, die gar keine Gemeindesteuern beziehen, während nach den Erhebungen des statistischen Amtes des Kantons Bern im Jahre 1913 25 Gemeinden 5 und 6 % erhoben. Seither sind viele Gemeinden durch den Krieg so stark belastet worden, dass sie ihre Steueransätze noch erhöhen mussten. Wir betrachten diese grossen Unterschiede in der Steuerlast als einen schweren Schaden für das Volksganze. Der Kanton Bern ist wohl ein weitverzweigtes Staatswesen, aber immer mehr schliesst er sich zu einem grossen Wirtschaftsgebiete zusammen. Der Staat hat den einzelnen Landesgegenden den Bau von Eisenbahnen ermöglicht, seine Kraftwerke senden Licht und Wärme bis hinein in das hinterste Bergdorf, seine Kantonalbank hat ihre Agenturen und Filialen in fast allen grösseren Ortschaften des Staatsgebietes; es ist kein Zweifel, dass diese modernen ökonomischen Bande die alten historischen mächtig verstärkt haben. Zu den ökonomischen Banden sollten aber noch solche idealer Natur kommen. Schon ist in dieser Hinsicht ein Schritt erfolgt. Das kantonale Armengesetz von 1897 hat den Gemeinden einen grossen Teil ihrer Armenlasten abgenommen und sie dem Staate übertragen. Dieser Fortschritt war einer der segensreichsten, den unser Kanton je erlebt hat. Durch ihn ist das alte Elend des bernischen Armenwesens stark gemildert worden; die Armenversorgung, namentlich die Unterbringung der armen Kinder, wird nicht mehr von dem engen Gesichtspunkte der Gemeindefinanzen aus vorgenommen, sondern es machen sich die Momente der Humanität und einer richtigen Erziehung geltend. Diesem einen idealen Bande möchten wir ein zweites beifügen: *die staatliche Volksschule*.

Wenn wir diese Forderung aufstellen, so leiten uns dabei in erster Linie Rücksichten auf die gesamte Volkserziehung.

Jedes Bernerkind, ob in der Stadt oder auf dem Lande geboren, hat Anrecht auf einen gleichwertigen Unterricht. Ganz wird sich diese Forderung nicht erfüllen lassen, denn die Städte werden auch in Zukunft infolge einer zweckmässigeren Schulorganisation einen Vorsprung besitzen. Dagegen ist es möglich, den abgelegenen Gemeinden tüchtige Lehrkräfte zu verschaffen und zu erhalten, wenn der Staat jedem Lehrer ein ausreichendes Existenzminimum zusichert. Heute drängt die Lehrerschaft vielfach aus den kleinen, steuerschwachen Gemeinden fort in die Industrieorte, die höhere Besoldungen ausrichten können. So entsteht auch im Lehrerstande der Zug nach der Stadt. Diesem Zuge kann nur gewehrt werden durch eine bessere Bezahlung der Landlehrerschaft. Da die Leistungsfähigkeit der Landgemeinden vielfach erschöpft ist, so muss der Staat in die Lücke treten und eine bestimmte ausreichende Barbesoldung zu seinen Lasten übernehmen. Heute werden Lehrer, die unter ganz gleichen Verhältnissen wirken, verschieden bezahlt, je nach der Steuerkraft ihrer Gemeinden. In dieser verschiedenartigen Bezahlung liegt die Hauptursache des Lehrerwechsels, denn mancher Lehrer würde es vorziehen, auf dem Lande zu leben und zu wirken, wenn ihm die Gemeinde ein anständiges Auskommen bieten könnte.

Ueber die Schädlichkeit des Lehrerwechsels selbst ist in der Presse, im Grossen Rate und in Volksversammlungen viel gesprochen worden. Wir verweisen ganz besonders auf die Voten der Herren Gnägi, Jenny und Zingg bei der Beratung der Motion Mühlethaler im Grossen Rate (27. und 28. November 1917).

Um aus diesen schlimmen Verhältnissen herauszukommen, gibt es nur ein Mittel: Die Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat. *Wir beantragen daher, der Staat möge ausrichten:*

1. *Die Minimalbesoldung: Für Primarlehrer Fr. 3000, für Sekundarlehrer Fr. 4000.*

2. *Die Alterszulagen: Für beide Kategorien: $20 \times \text{Fr. } 100$ nach je einem Dienstjahr.*

3. *Die Kinderzulage in noch zu bestimmender Höhe.*

Den Gemeinden blieben dann noch zu übernehmen:

1. *Die gesetzlichen Naturalien oder die entsprechenden Entschädigungen.*

2. *Die freiwilligen Ortszuschläge.*

Durch eine solche Lastenverteilung würden durch einen Schlag alle die Härten und Unbilligkeiten, die der heutige Zustand mit sich bringt, beseitigt. Die kleinste und ärmste Gemeinde wäre imstande, ihre tüchtigen Lehrkräfte zu behalten. Zwischen den Lehrern selbst würde ein billiger Besoldungsausgleich geschaffen. Die radikale Reform, die wir hier vorschlagen, taucht in der bernischen Schulgeschichte nicht zum erstenmale auf. In den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts ging eine ganz ähnliche Bewegung im Seelande vor sich; sie war bekannt unter dem Namen der Aegerteninitiative. Die Bewegung trat dann in den Hintergrund, als der Grosse Rat das heute geltende Primarschulgesetz zu Ende beraten hatte und ein lebhafter Referendumskampf um diese Vorlage einsetzte. Bei der Besoldungsbewegung der bernischen Primarlehrerschaft in den Jahren 1906 bis 1909 sprach man wieder davon, dass der Staat die gesamte Besoldung übernehmen sollte. Das Problem führte zu einer einlässlichen Besprechung in der Hauptversammlung der bernischen Schulsynode. Diese sprach sich nach einem Referat des bernischen Unterrichtsdirektors Ritschard gegen eine Uebernahme der Barbesoldungen durch den Staat aus. Wegleitend waren da zwei Gründe. Zunächst glaubte man, dass die Gemeinden das Interesse am Schulwesen verlören, wenn sie finanziell in weitgehendem Masse entlastet würden. «Die Gemeinde ist der Nährboden der Schule,» sagte Herr Ritschard. Nun sehen wir aber, dass gerade die grosse finanzielle Belastung, die viele Gemeinden fast erdrückt, das Interesse an der Schule herabsetzt. Man erblickt in der Schule mancherorts ein notwendiges Uebel, schimpft wohl auch gelegentlich über Unterrichtsdirektion und Schulinspektorat, wenn sie auf strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Schülerzahl per Klasse, Lokalitäten, Lehrerwohnungen, richtige Heizung und Reinigung der Schulzimmer dringen, oder wenn sie die Erhöhung allzuniedriger Lehrerbekostungen befürworten. Immer und immer wieder steht das überlastete Gemeindebudget dem höhern und reinern Interesse an der Schule im Wege. Mit dem Wegfall der grossen finanziellen Belastung wird in unsren Landgemeinden das Interesse am Wohlergehen der Schule wachsen. Wir haben da ein schlagendes Beispiel am Kanton Zürich. Dort trägt der Staat 68—97 % der Barbesoldung je nach der Steuerkraft der Gemeinden. So

gibt es viele zürcherische Gemeinden, denen der Staat fast die ganze Barbesoldung ihrer Lehrer zahlt. Niemand wird aber behaupten wollen, dass in den Gemeinden des Kantons Zürich das Interesse für die Schule ein geringes sei, im Gegenteil: Die hohe Blüte des zürcherischen Schulwesens ist geradezu dem Umstände zu verdanken, dass zwischen Staat und Gemeinden ein richtiger Lastenausgleich besteht. Wir können übrigens auf ein Beispiel hinweisen, das uns näher liegt. Es ist bekannt, dass weite Kreise unseres Volkes ein grosses Interesse an kirchlichen Dingen haben, und doch bezahlt der Staat die Pfarrer, und zwar trägt er die Barbesoldung und die Naturalien. Die Uebernahme der Barbesoldung des Lehrers durch den Staat wird das Interesse der Gemeinden am Schulwesen gewaltig heben; durch diese Reform erst werden die Gemeinden, wie Regierungsrat Ritschard es gewollt hatte, der Nährboden der Schule.

Von grosser Tragweite ist allerdings die finanzielle Seite des Problems. Auch die, die seit langem schon dafür eintraten, dass der Staat die Barbesoldung des Lehrers trage, schreckten vor der starken Belastung des Staates zurück, die diese Reform mit sich bringt. Heute stehen wir vor einer total veränderten Situation. Der Staat hat die Pflicht, durch grosszügige Sozialreformen bessere Zustände herbeizuführen. Ein erstes Stück der Sozialreform wird es aber sein, dass der Staat seine Beamten, Angestellten und Arbeiter, Pfarrer und Lehrer so stellt, dass sie anständig leben können. Vor dieser Forderung müssen alle Bedenken finanzieller Natur zurücktreten. Die grossen Kapitalien, die hohen Einkommen sollen in Zukunft ehrlich und gerecht zur Besteuerung herangezogen werden. Steuerverschagnisse müssen zu den schwersten Vergehen gehören. Eine solche Steuerpolitik wird Bund und Kantonen die Mittel gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben bedürfen. Sollten trotz neuer Einnahmequellen die Mittel zur Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat nicht hinreichen, so müssen geeignete Wege gesucht werden, die zum Ziele führen. In ganz unmassgeblicher Weise haben wir in unserer Eingabe vom 1. November 1918 eine Massregel genannt, die die Kostendeckung ermöglichen würde: es ist dies die Einführung einer *kantonalen Schulsteuer*.

Diese ist nur scheinbar eine neue Steuer. Schon heute besitzen viele Gemeinden eine spezielle Schulsteuer; die andern erheben sie einfach mit der allgemeinen Gemeindesteuer. Es handelt sich nun darum, die kommunalen Schulsteuern abzulösen und dafür eine ausgleichende staatliche Steuer zu erheben. Dem Bürger kann es schliesslich gleichgültig sein, ob er dem Staate zum Beispiel ein Promille mehr Steuern bezahlen muss, wenn er auf der andern Seite eine entsprechende Verringerung der Gemeindesteuer kommen sieht. Ein Ausgleich muss geschaffen werden; das wird von seiten der Landschaft und der Vororte der Städte gebieterisch verlangt. Es darf nicht mehr vorkommen, dass die Gemeinde A. 5 % Schulsteuer beziehen muss, während die Gemeinde B. keinen Rappen erhebt.

Doch, wir betonen es, der Vorschlag betreffend die Erhebung einer Schulsteuer ist eine einfache Meinungsäusserung; die Deckungsfrage wird im Rahmen der gesamten staatlichen Finanzreform gelöst werden müssen. Auf alle Fälle aber darf die Deckungsfrage nicht mit dem Besoldungsgesetz verquickt werden. Die Revision des Dekretes betreffend die Besoldungen des Staatspersonals und der Geistlichkeit wird direkt durch den Grossen Rat vorgenommen, wobei selbstverständlich die Frage der Mittelbeschaffung nicht in der Vorlage selbst gelöst wird. Es wäre eine Unbilligkeit der Lehrerschaft gegenüber, wenn man ihre Besoldungsreform allein mit der Deckungsfrage verkuppeln wollte. Dagegen müssten wir uns mit aller Energie aussprechen.

Mit der Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat kann zugleich ein altes Postulat der Lehrerschaft gelöst werden: die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes durch den Grossen Rat. Die Lehrerschaft hat es gerade im abgelaufenen Jahre wieder erfahren, was es heissen will, wenn jede nennenswerte Gehaltserhöhung dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden muss. Das kantonale Gesetz über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft wurde vom Volke erst am 1. Dezember 1918 genehmigt. Die Folge davon war, dass sich die Auszahlung der Zulagen bis in den Januar 1919 hinauszog, was viel Unwillen erregte. Zudem werden diese Volksentscheide leicht durch politische Strömungen beeinflusst, so dass die Beteiligten ganz ungerecht zu Schaden kommen können. Der umständliche

Weg der Volksbefragung verhindert auch die Erfüllung einer andern Forderung der Neuzeit, die rasche Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse. Schon bei der Beratung des jetzt geltenden Lehrerbesoldungsgesetzes schlug die Unterrichtsdirektion diese Neuerung vor und begründete sie folgendermassen:

«..... Der Gesetzesentwurf sieht eine wesentliche Aenderung vor im Modus für Vornahme späterer Besoldungserhöhungen, die für den Lehrer auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Das ist allemal ein sehr kompliziertes und kostspieliges Verfahren. Nach dem vorliegenden Entwurfe könnte in Zukunft die Erhöhung der Staatszulage auf dem Dekretswege durch Beschluss des Grossen Rates durchgeführt werden. Bei allen andern vom Staate besoldeten Beamten und Angestellten können die Besoldungsverhältnisse auf dem Dekretswege geregelt werden, nur bei den Lehrern nicht. Darin liegt eine ungleiche Behandlung eines Standes, der in keiner Weise eine Ausnahmestellung verdient.

Wenn wir diese Neuerung akzeptieren, so ist dabei absolut nichts zu fürchten. Der Grosse Rat wird nur bei dringender Notwendigkeit und bei vorhandenen Mitteln eine Erhöhung der Besoldungen beschliessen; das soll er aber dann auf dem Dekretswege tun können. Dadurch wird das ganze Verfahren bedeutend vereinfacht und das Resultat bleibt dasselbe.»

Diese Ausführungen haben heute noch ihre volle Geltung, und es ist nur schade, dass der Grosse Rat ihnen 1909 nicht Gehör schenkte. Die Lehrerschaft erwartet, dass das neue Besoldungsgesetz ihr auch in dieser Beziehung volle Gleichberechtigung mit den Beamten und Angestellten des Staates bringe. Die Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat wird das freie Recht der Gemeinden, ihre Lehrer selbst zu wählen, nicht antasten. Der Staat trägt ja auch die Besoldungen der Geistlichen, und doch besitzen die Kirchgemeinden hinsichtlich der Pfarrerwahl die weitgehendsten Rechte.

VI.

Das neue Besoldungsgesetz muss auch die Grundlagen schaffen für einen zeitgemässen Ausbau des Pensionierungswesens und der Witwen- und Waisenfürsorge*. Für die Primarlehrerschaft

besteht seit 1904 die Institution der Lehrerversicherungskasse. Allein dieselbe kann ihrer Aufgabe nicht genügen, weil infolge des geringen Staatsbeitrages die notwendigen Mittel fehlen. Die Lehrerversicherungskasse findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 49 des Primarschulgesetzes. Die Bestimmung des Artikels, dass der Beitrag des Staates an die Kasse die bisherigen Leistungen für Ausrichtung von Leibgedingen nicht übersteigen dürfe, steht einem zeitgemässen Ausbau hindernd im Wege. Die Ausrichtung von Leibgedingen wurde von jeher als eine Privilegierung der Lehrerschaft betrachtet, und es ist daher erklärlich, dass die bezüglichen Leistungen nicht höher bemessen wurden, als es nach der Zweckbestimmung unbedingt erforderlich schien. Der Zweck der Leibgedinge ging in erster Linie dahin, dem Lehrerstande tüchtige Leute zuzuführen und sie bei bescheidener Bezahlung im Berufe festzuhalten. In Zukunft wird man nicht mehr von einem Privilegium der Lehrerschaft sprechen können, da neben der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung sowohl für die eidgenössischen als für die kantonalen Beamten Versicherungskassen mit staatlicher Hülfe gegründet werden sollen, was im Interesse des sozialen Ausgleichs und einer geordneten Staatsverwaltung sehr zu begrüssen ist. Solche Versicherungskassen können aber ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie in der Lage sind, *ausreichende* Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten auszurichten. Das gilt in ganz besonderem Masse auch für die Lehrerversicherungskasse. Soll der Lehrer mit der nötigen Berufsfreudigkeit arbeiten und seine ganze Kraft in den Dienst der Schule stellen, so ist es unbedingt nötig, dass er ohne schwere Sorgen der Zukunft entgegensehen kann. Das Interesse der Schule und des Staates verlangt gebieterisch, dass Lehrer und Lehrerinnen vom Schulamt zurücktreten, wenn die Leistungsfähigkeit nachzulassen beginnt. Eine genügend fundierte Versicherungskasse wird auch den Schulbehörden die Möglichkeit bieten, eine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, wo sie dies im Interesse der Schule für wünschbar oder notwendig erachten, ohne dass eine solche Massnahme das Gefühl der Härte erweckt. Es kommt auch vor, dass Lehrer mit zahlreicher Kinderschar in der Gemeinde scheel angesehen werden, weil man befürchtet, die Familie könnte ihr zur Last fallen. Auch in

diesen Fällen wird eine richtig ausgebauten und ihrer Aufgabe genügende Versicherungskasse volle Beruhigung schaffen und die Stellung des Lehrers in der Gemeinde wesentlich festigen.

Unsere Forderung geht dahin, der Art. 49 des Primarschulgesetzes sei ausser Kraft zu setzen und an seiner Stelle im Besoldungsgesetz ein Artikel aufzunehmen, der den Staat zu zeitgemässen Leistungen an die Lehrerversicherungskasse verpflichtet. Bis jetzt hat der Staat aus der Bundessubvention einen jährlichen Beitrag von Fr. 130,000 in die Kasse fliessen lassen. Dieser Beitrag genügt in keiner Weise und steht in einem schroffen Missverhältnis zu den Leistungen der Lehrerschaft. Während letztere 5 % der versicherten Besoldung einzahlt, ist der Staatsbeitrag von 4,43 % im Jahr 1904 auf 1,46 % im Jahr 1918 herabgesunken. Diesem Missverhältnis kann nur dadurch abgeholfen werden, dass die Beiträge des Staates auch prozentual zur Höhe der Versicherungssumme bemessen werden. In unserer Eingabe vom 1. November 1918 haben wir die Forderung aufgestellt, der Staatsbeitrag solle mindestens 4 % betragen. *Das Gutachten der Direktion der Lehrerversicherungskasse geht aber dahin, dass mindestens 5 % nötig seien, und die Verwaltungskommission hat im Dezember 1918 in diesem Sinne dem Regierungsrate eine motivierte Eingabe eingereicht. Wir teilen Ihnen mit, dass wir uns dieser Eingabe anschliessen und unser Postulat V, Alinea 1, in diesem Sinne abgeändert wissen möchten.* Wir hoffen, für diese Forderung volles Verständnis zu finden, da Ihnen ja bekannt sein wird, dass die Verwaltung der Bundesbahnen in die Hülfskasse ihres Personals 7 % der Besoldungen leistet und dass auch die beiden in Aussicht genommenen Versicherungskassen für die eidgenössischen und kantonalen Beamten auf einen Staatsbeitrag von 5 % abstellen.

Wir gestatten uns, die Eingabe der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse in einem Punkte zu ergänzen, *indem wir Ihnen das Begehr unterbreiten, es möchte der Staat auch von den sogenannten «Monatsbetreffnissen» die Hälfte übernehmen.* Die Lehrerschaft muss nämlich von jeder Besoldungs erhöhung 6 Monatsbetreffnisse als Eintrittsgeld in die Kasse einwerfen. Sie hat es von jeher als Härte empfunden, dass sie für

die Deckung dieser Beträge allein aufkommen musste, während bei andern gleichartigen Kassen die Verwaltung die Hälfte, in einzelnen Fällen sogar mehr als die Hälfte der notwendigen Monatsbetreffnisse zu ihren Lasten übernimmt.

Im Anschluss an unsere Postulate betreffend die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse gestatten wir uns ferner das Begehr, es seien die Leibgedinge für diejenigen Primarlehrer und -lehrerinnen, die der Kasse nicht mehr beitreten konnten, zeitgemäss zu erhöhen, und zwar rückwirkend auch für diejenigen, die schon in früheren Jahren pensioniert wurden. Viele dieser Pensionierten waren schon vor dem Kriege in recht ärmlichen Verhältnissen, und die allgemeine Geldentwertung müsste ihre Lage geradezu verzweifelt gestalten, wenn nicht der Staat helfend einspringt und für eine dauernde Besserstellung sorgt. *Nach unserm Dafürhalten sollten diese Leibgedinge auf mindestens Fr. 2000 erhöht werden.*

Die Pensionierung für die Mittellehrer ist geregelt durch den Art. 4 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonschule (27. Mai 1877), der den Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen nach 20 Dienstjahren ein Anrecht auf eine Pension gibt, die jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf. Leider hat dieser humane Gesetzesartikel einen üblen Nachsatz, der dem Regierungsrate die Kompetenz verleiht, den Betrag jedes einzelnen Leibgedings nach besondern Verumständigungen (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse) festzusetzen. Diese Bestimmung machte die Pensionierung nicht zu einem Rechte, sondern zu einem Gnadenakte. Gerne wollen wir anerkennen, dass in den letzten Jahren die Regierung in loyaler Weise das Leibgeding stets auf 50 % des normalen Gehaltes festsetzte. So sind denn aus den Kreisen der Mittellehrer wenig Klagen über die Pensionierung eingelaufen, *und wenn eine Änderung gewünscht wurde, so ist es die, dass 50 % unter allen Umständen zu gewähren seien. Bei besondern Verhältnissen sollte dann die Regierung weiter gehen und 60–80 % zubilligen können.* Eine solche Bestimmung enthält wieder das Lehrerbewilligungsgesetz für den Kanton Zürich, wo die Lehrerschaft beider Schulstufen Anspruch auf eine Pension von 50–80 % hat.

Hinsichtlich der Hinterlassenensfürsorge haben wir folgendes zu sagen: Heute schon besteht für die Witwen und Waisen verstorbener Mittellehrer eine Versicherungskasse. Diese ist aber ein privates Unternehmen der Mittellehrer. Vom Staate erhält die Kasse gar keine Beiträge, dagegen beteiligen sich eine grössere Anzahl Garantiegemeinden daran. In der November-session 1918 hat der Grosse Rat eine Motion des Herrn Balmer, Progymnasiallehrer in Biel, erheblich erklärt, durch die die Regierung eingeladen wird, an die Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrerschaft angemessene Beiträge zu zahlen. *Wir hoffen bestimmt, dass der Regierungsrat dieser Motion ungesäumt Folge geben werde, damit die Kasse auch nur einigermassen befriedigende Witwen- und Waisenpensionen auszahlen kann.* Heute gewährt sie für die Witwe nur Fr. 200 und für jede Waise Fr. 50. Das ist bei der heutigen Geldentwertung eine ganz ungenügende Witwen- und Waisenfürsorge.

VII.

Ein wunder Punkt in unserer Schulorganisation ist das Stellvertretungswesen. Da werden zunächst Primar- und Mittellehrer verschieden behandelt. Gemäss Art. 27 des Primarschulgesetzes tragen Staat, Gemeinde und Lehrer die Stellvertretungskosten für erkrankte Lehrkräfte zu gleichen Teilen. Die Mittellehrerschaft hat zur Tragung ihrer Vikariatskosten in Krankheitsfällen eine Stellvertretungskasse gegründet. An diese leisten Staat und Gemeinde Beiträge, die jedoch zusammen nur einen Drittels der Stellvertretungskosten ausmachen. Die Kasse kann dafür auch nur 120 Stellvertretungstage im Jahre übernehmen; ist eine Lehrkraft länger krank, so muss sie die Stellvertretungskosten, besondere Fälle ausgenommen, selber bezahlen. Diese Ungleichheit sollte in erster Linie verschwinden.

Ganz ungeordnet liegen die Verhältnisse beim Militärdienst der Lehrer. Bei der obligatorischen Rekrutenschule, bei obligatorischen Wiederholungskursen, bei der Unteroffiziersschule hat sich der Lehrer wohl oder übel mit seiner Gemeinde abzufinden. Weder Bund noch Staat leisten einen Beitrag. Beim Instruktionsdienst, den der Lehrer als Unteroffizier oder Offizier leistet, zahlt der Bund 75 % der Kosten, der Rest fällt zu Lasten des

Lehrers. Die letzten 25 % sollte nach dem Wortlaut des Art. 15 der Militärorganisation eigentlich der Staat tragen; der Kanton Bern aber hat diese Leistung einfach dem Lehrer überbunden. Gar keine Bestimmungen sind für den aktiven Dienst vorgesehen; der Staat überweist die Regelung der Angelegenheit dem Lehrer und der Gemeinde. Wir wollen hier nicht wiederholen, wie sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse gestalteten, nur müssen wir auch hier hervorheben, dass die Lehrerschaft zur Tragung der Stellvertretungskosten vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1918 rund Fr. 810,000 zusammenlegte, wovon zirka Fr. 270,000 als freiwillige Beiträge. Es bedeutet dies eine besondere Kriegssteuer, die sich ein finanziell sowieso nicht starker Stand aus eigenem freien Willen zum Wohle unserer Volksschule auferlegt hat.

Es wird niemand bestreiten wollen, dass die Unordnung in unserm Stellvertretungswesen einer gründlichen Sanierung bedarf, und da müssen wir wieder auf das Beispiel des Kantons Zürich verweisen, der, an unsrern Verhältnissen gemessen, die Sache geradezu musterhaft geordnet hat. Nach dem neuen zürcherischen Lehrerbesoldungsgesetz zahlt der Staat während zwei Jahren die gesamten Stellvertretungskosten der Lehrkräfte an Primar- und Sekundarschulen, die sich wegen Krankheit oder Militärdienst vertreten lassen müssen. Nach zwei Jahren entscheidet der Regierungsrat darüber, ob das Vikariat länger dauern solle oder ob Pensionierung einzutreten habe. Der Vikar erhält für jede angebrochene Schulwoche Fr. 90 auf der Primarschulstufe und Fr. 110 auf der Sekundarschulstufe. Ferien, die in das Vikariat fallen, werden zu 50 % vergütet. Diese Bestimmungen müssen auch für uns wegleitende sein. Zwar gehen wir nicht so weit, dass wir dem Staate die Tragung der ganzen Stellvertretungskosten zumuten wollen, sondern wir verlangen von ihm nur die Uebernahme von 75 %. Den Rest will die Lehrerschaft selber tragen, da sie es als ihre moralische Pflicht erachtet, an diese Kosten ihren Beitrag zu leisten. Ganz ausschalten möchten wir die Gemeinde. Es führt namentlich in kleineren Ortschaften vielfach zu Reibereien und Unfreundlichkeiten zwischen Gemeinde und Lehrer, wenn die erstere für längere Zeit Beiträge an die Stellvertretungskosten zahlen muss. Es sind uns auch Fälle bekannt, wo der Lehrer glaubte, der Gemeinde ganz oder teil-

weise ihre Auslagen rückvergüten zu müssen. Dadurch wird die wohltätige Absicht des Art. 27 des Primarschulgesetzes zum grossen Teile wieder aufgehoben.

Wir beantragen deshalb: Die Stellvertretungskosten erkrankter oder sich im Militärdienst befindlicher Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule werden zu 75 % vom Staate, zu 25 % vom Lehrer getragen. Die Bundesbeiträge für Lehrer im Instruktionsdienste (Art. 15 der Militärorganisation) fallen an die Staatskasse.

Einer Reform bedarf ebenfalls die Bezahlung der Vikare. Heute erhält ein Mittellehrer, der einen Kollegen im aktiven Militärdienst vertritt, Fr. 9 bis Fr. 10 im Tag; befindet sich der Lehrer im Instruktionsdienste, Fr. 10 bis Fr. 12. Bei Stellvertretungen, die durch Krankheit des Stelleinhabers verursacht werden, darf die Tagesentschädigung bis 3 % der Jahresbesoldung betragen; hat der Inhaber der Stelle eine Jahresbesoldung von Fr. 5000, so beträgt das Maximum der Stellvertretungsentschädigung Fr. 15 im Tag.

Auf der Primarschulstufe betragen die Entschädigungen an die Stellvertreter nur Fr. 9, an die Stellvertreterinnen nur Fr. 8 für den effektiven Schultag.

Der Hauptfehler des bisherigen Systems liegt darin, dass die Stellvertreter per Tag entschädigt werden. Es führt dies zu einer ungebührlichen Ausnutzung der Arbeitskraft der Stellvertreter, die meist junge Leute sind und nach den vielen Kosten des Studiums eine anständige Bezahlung doppelt nötig hätten. Die Sonntage werden nicht bezahlt. Fällt in die Woche zufällig ein schulfreier Tag, verursacht durch Militäreinquartierung oder behördliche Verfügung, so wird wieder nichts bezahlt. Dagegen müssen die Lehrer auf dem Posten bleiben und ihren Unterhalt bezahlen. So kommt es vor, dass ein Stellvertreter einen Wochenlohn von $4 \times \text{Fr. } 9 = \text{Fr. } 36$ bezieht und ihm nach Abzug von Kost und Wohnung ($7 \times \text{Fr. } 5 = \text{Fr. } 35$) noch sage und schreibe ein Franken verbleibt. Während den Ferien, während Schulunterbruch, verursacht durch Epidemien oder längere Militäreinquartierung, bleiben die Stellvertreter ohne jeden Verdienst und fallen ihren Angehörigen zur Last. Diese Zustände müssen

geradezu als unmoralische bezeichnet werden. Eine gründliche Sanierung ist nur unter Anlehnung an die zürcherischen Verhältnisse möglich.

Wir postulieren daher:

1. Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten für jede angefangene Schulwoche folgende Entschädigung:

- a. Auf der Primarschulstufe . . Fr. 90.—,*
- b. auf der Sekundarschulstufe . . > 110.—,*
- c. an den obern Mittelschulen . . > 135.—.*

2. Bezahlt wird jede angefangene Schulwoche. Ferien, sowie Unterbrüche, verursacht durch epidemische Krankheiten und Militäreinquartierungen, die in die Vikariatszeit fallen, berechtigen den Stellvertreter zum Bezug von 50 % der Wochenentschädigung.

Die bestehenden Vorschriften über das Besoldungswesen enthalten noch eine Ungleichheit. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Mittellehrers erhalten den Besoldungsnachgenuss wie die Primarlehrer während drei Monaten, sind aber verpflichtet, den Stellvertreter zu bezahlen (Art. 30, Alinea 2, des Gesetzes über die Schulorganisation im Kanton Bern vom 24. Juni 1856). Diese Ungerechtigkeit muss ebenfalls so rasch als möglich verschwinden, denn es ist kein Grund vorhanden, die Mittellehrer in diesem Punkte anders zu behandeln als die Primarlehrer.

* * *

Wir haben in Vorstehendem unsere Postulate vom 1. November 1918 des näheren begründet und teilweise etwas erweitert. Ausdrücklich betonen wir, dass sie unter der Voraussetzung abgefasst wurden, dass der Staat die Barbesoldung ganz zu seinen Lasten übernimmt. Sollte das nicht der Fall sein, und würden auch die Gemeinden zur Tragung eines Teiles der Barbesoldung verpflichtet, so müssten wir uns vorbehalten, weitergehende Anträge zu stellen, indem alsdann die Gemeinden nicht mehr in der Lage wären, irgendwie nennenswerte Ortszuschläge zu bewilligen. Hinter den Postulaten steht die gesamte Lehrerschaft des Kantons Bern, die ihren Willen frei und offen

durch eine Urabstimmung offenbart hat. Die ausführenden Organe unserer Organisation sind deshalb ermächtigt, diese Forderungen mit aller Energie zu verfechten. Die Postulate sind wohl begründet und durchführbar, sie entsprechen dem Geiste der neuen Zeit, in die wir eintreten. Wir erwarten daher, dass die Behörden sie zur Grundlage der Neuordnung des Besoldungswesens der Lehrerschaft des Kantons Bern nehmen werden.

Hochachtend zeichnen

Bern, den 1. März 1919.

Namens des Kantonavorstandes
des Bernischen Lehrervereins,

Der Präsident:

B. Siegenthaler.

Der Sekretär:

O. Graf.

Namens des Kantonavorstandes
des Bernischen Mittellehrervereins,

Der Präsident:

Fr. Arni.

Die Sekretärin:

M. Châtelain.